

SATZUNG DER GEMEINDE OEVENUM ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS NR. 10

"FERIENANLAGE 'HUS AN DE MARSCH'"



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Bestimmungen des § 12 BauGB "Vorhaben- und Erschließungsplan". Alle zeichnerischen Festsetzungen werden in Anlehnung an die

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551) getroffen.

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

SO Sondergebiet Ferienhausanlage

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GR 920 m² Grundfläche (GR), als Höchstmaß (§ 19 BauNVO)

GF 1.140 m² Geschossfläche (GF), als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)

Bauweise, Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 23 BauNVO)

Baugrenze

o offene Bauweise

Grünflächen

Private Grünfläche

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Fahrradstellplätze

St Stellplätze

FSt Fahrradstellplätze

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Bemaßung von Festsetzungen in Metern

Planunterlage

Vorhandene Gebäude mit Hausnummern

Flurstücksgrenzen

Flurstücksbezeichnung

z.B. 355

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung am Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Stadtvertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom bis durch Aushang ortsblich bekanntgemacht.

Wyk auf Föhr, den

(Bürgermeister) (Siegelabdruck)

Der katasternässige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Wyk auf Föhr, den

(Leiter des Katasteramtes) (Siegelabdruck)

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

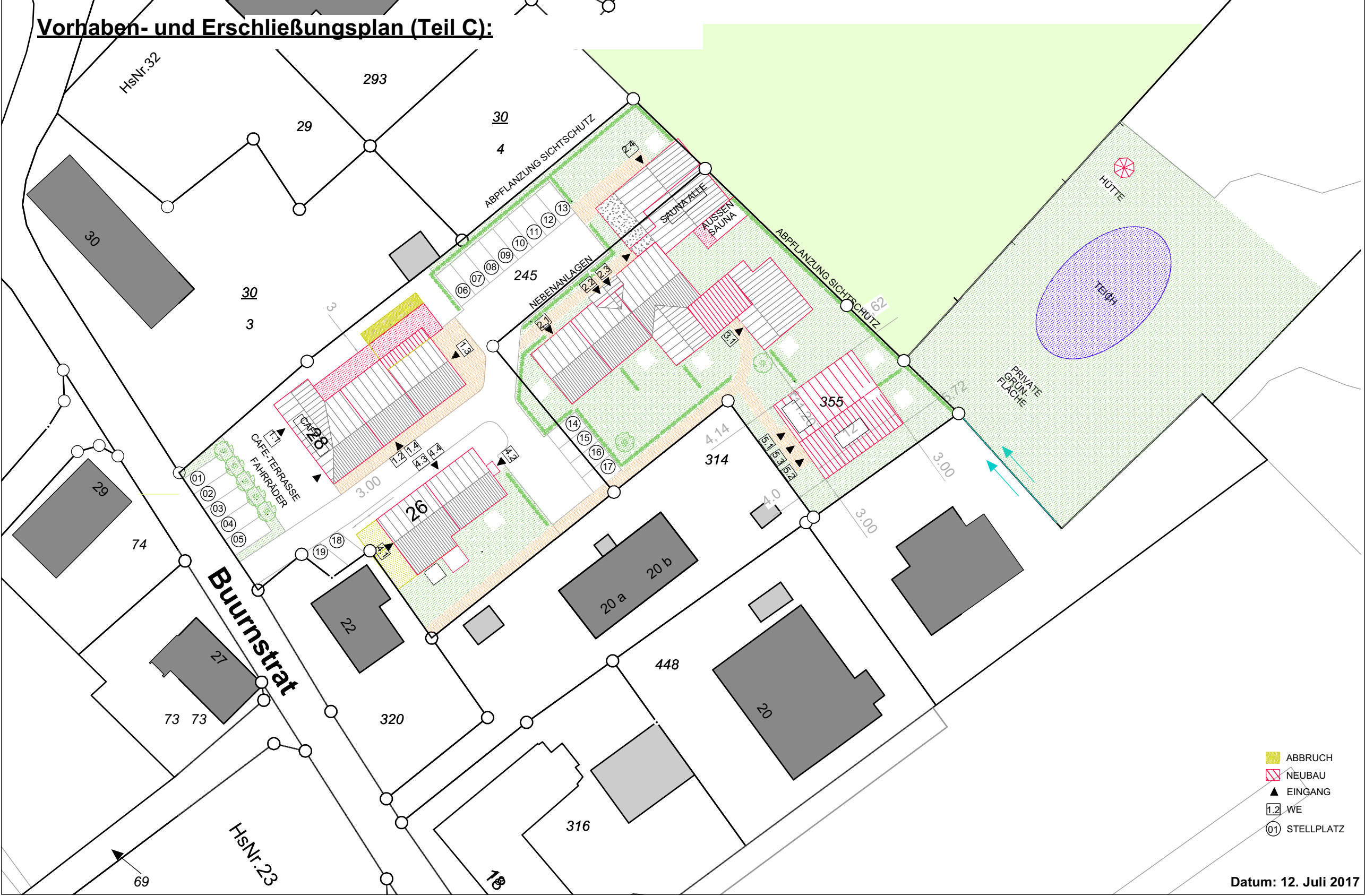
Wyk auf Föhr, den

(Bürgermeister) (Siegelabdruck)

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Wyk auf Föhr, den

(Bürgermeister) (Siegelabdruck)



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B):

-wird ergänzt-

PRÄAMBEL

Aufgrund der §§10 und 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 5. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplan Nr. 11 für die Gebiete: östlich der Osterstraße in einer Bautiefe, südlich der Waldstraße und nördlich der Gmelinstraße sowie südlich der Osterstraße, westlich des Seewegs, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), erlassen:

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10.000

SATZUNG DER GEMEINDE OEVENUM ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR.10 "FERIENANLAGE 'HUS DE MARSCH'"

Datum: 12. Juli 2017

Verfahrensstand: Entwurf

Planungsbüro: **claussen-seggelke stadtplaner**

Holzdam 39, 20099 Hamburg
fon: 040 - 28 40 34 - 0
fax: 040 - 28 05 43 43
mail@claussen-seggelke.de

Ansicht/Schnitt

-wird ergänzt-

Ansicht M 1 : 250